

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 5.3.2012 – 2 ZB 10.1409 –
Veröffentlicht in juris = EzD 2.2.6.4 Nr. 85 mit Anm Spennemann**

Leitsatz

**Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes durch einen
Rindermaststall**

Zum Sachverhalt

Der Kl. begehrt erfolglos die Erteilung einer Baugenehmigung für einen Rindermaststall in der Nähe eines Baudenkmals.

Aus den Gründen

Der Antrag des Kl. auf Zulassung der Berufung (§§ 124, 124a Abs. 4 VwGO) gegen das Urteil des VG vom 24.3.2010 bleibt ohne Erfolg, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vorliegen.

. . . .

Das VG ist in seinem Urteil vom 24.3.2010 zutreffend davon ausgegangen, dass dem Bauvorhaben des Kl. der öffentliche Belang des Denkmalschutzes im Sinn von § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegensteht. Es hat eine rechtlich nicht zu beanstandende Abwägung der betroffenen Belange vorgenommen. Zwar ist das Baudenkmal durch den vorhandenen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb des Kl. optisch vorbelastet. Das Erstgericht hat es aber als besonders schwerwiegend angesehen, dass das schützenswerte Baudenkmal bereits an mehreren Seiten von landwirtschaftlichen Zweckbauten eingerahmt ist. Durch den geplanten 48 m langen Rindermaststall wäre der freie Blick auf das Baudenkmal auch noch von Süden verstellt worden. Das Baudenkmal ist nach der fachlichen Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege vom 30.4.2009 besonders erhaltenswert. Insbes. sei auch der historische Umfeldbezug hier ein denkmalpflegerisches Ziel. ... Der beantragte Standort und der Alternativstandort liegen ungefähr in gleicher Entfernung zum Hof des Kl.. Die vom Kl. vorgelegte Kostenschätzung für die Erschließungskosten und die Erdarbeiten am Alternativstandort ist nicht geeignet, dessen Zumutbarkeit in Frage zu stellen. Für den Alternativstandort liegt keine Planung, insbes. ebenso wenig wie für den geplanten Standort eine Freiflächenplanung vor. Zudem weist das Landratsamt in seiner Stellungnahme vom 8.12.2010 zutreffend darauf hin, dass weder zu Position 4 noch zu Position 6 die unterschiedlichen Aushubtiefen und Aushubvolumina begründet bzw. nachvollziehbar sind. Allein hierdurch können sich Preisunterschiede in Höhe von ca. 28.000 € zwischen den jeweiligen Kostenschätzungen ergeben. Es ist demnach davon auszugehen, dass die vom Kl. für die Erschließungskosten und die

Erdarbeiten am Alternativstandort genannten Kosten deutlich überhöht sind. Damit sind die für den Alternativstandort behaupteten Mehrkosten nicht klar erkennbar. Dagegen handelt es sich bei den vom Kl. vorgetragenen Unterschieden in der Wertigkeit der landwirtschaftlichen Böden im Bereich des beantragten Standorts und des Alternativstandorts um keinen ausschlaggebenden Gesichtspunkt, weil das Stallgebäude nur eine Grundfläche von ca. 1000 m² beansprucht. Hinsichtlich der erforderlichen Freiflächen hat der Kl. jedoch keine konkreten Angaben bezüglich des geplanten Standorts sowie des Alternativstandorts gemacht. Dagegen weist das Landratsamt im angefochtenen Bescheid vom 14.7.2009 zutreffend darauf hin, dass am Alternativstandort im Gegensatz zum geplanten Standort noch eine nachhaltige Betriebsentwicklung möglich wäre. Hierzu hat das Amt für Landwirtschaft und Forsten in seiner Stellungnahme vom 7.4.2009 bereits ausgeführt, dass der Kl. am Alternativstandort die Möglichkeit habe, den Stall in der ursprünglich von ihm geplanten Größe mit 60 m Länge zu bauen und auf diese Weise die Kostendegression besser zu nutzen. Durch diesen Effekt würden etwaige absolute Mehrkosten am Alternativstandort weitgehend ausgeglichen werden, d.h. die Kosten pro Stallplatz wären an beiden Standorten voraussichtlich ähnlich hoch. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist dem Kl. eine Vorhabensplanung an dem im Ablehnungsbescheid genannten Alternativstandort ohne weiteres zumutbar.

...

Das Erstgericht ist in seinem Urteil vom 24.3.2010 ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass dem geplanten Vorhaben auch Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 DSchG entgegensteht. ... Im Übrigen weist das Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass die in der Umgebung bereits vorhandene Bebauung unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass der Kl. mehrere landwirtschaftliche Nebengebäude ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung in der Nähe des Baudenkmals errichtet hat.

...

Anmerkung Spennemann

Der immer wieder pauschal auf das Denkmalrecht übertragenen Annahme, eine optische Vorbelastung verringere die Schutzwürdigkeit eines Denkmals, tritt das Gericht überzeugend entgegen. Schutzzweck der Denkmalschutzgesetze ist die Überlieferung des noch Vorhandenen, sei es an materieller Substanz, sei es an verbliebener Ausstrahlung in die Umgebung (Wirkraum), auf die das Denkmal je nach Einbettung in die Topographie mehr oder weniger angewiesen sein kann. Mit dem Argument der Vorbelastung kann daher die Preisgabe der „Reste“ nicht begründet werden.

Aussagekräftig sind auch die Ausführungen zu den – vorgeblichen – Mehrkosten einer denkmalverträglichen Standortvariante.